

# - Bekanntmachung -

## 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [ EWS ]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 39 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am **14. Dezember 2012** folgende

## 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [ EWS ]

beschlossen:

### Artikel 1

Der §§ 24 und 26 der Entwässerungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau werden wie folgt geändert:

#### § 24 Abs. 1 Satz1, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung

pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,99 EUR jährlich erhoben.

#### § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,03 EUR
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,12 EUR

#### § 26 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,03 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l;

#### § 32 erhält folgende Ergänzung

§ 32 - Gebührenpflichtige, öffentliche Last

- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 5.Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 17. Dezember 2012



Der Magistrat  
der Stadt Hessisch Lichtenau

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Herwig'.

(Herwig)  
Bürgermeister

Die 5.Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung [EWS] wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 17. Dezember 2012



Der Magistrat  
Der Stadt Hessisch Lichtenau

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Herwig'.

(Herwig)  
Bürgermeister